



**Bekanntmachung
zur Entsorgung der Fäkalien aus abflusslosen Gruben und des Überschussschlammes
aus Kleinkläranlagen entsprechend dem § 13 Abs. 1 – 6 und dem § 18 Abs. 4 der
Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) mit Stand vom 01.01.2013 und den
Ergänzungen der AEB, der Rumpfsatzung Abwasser (RsA) vom 08.11.2012
einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 28.04.2017
für das 2. Halbjahr 2020**

Sehr geehrte Grundstückseigentümer sowie dinglich Gleichgestellte,

die o. g. Leistung führt die Firma Umtech GmbH Rochlitz, Mittweidaer Str. 1 in 09306 Erlau, Telefon (0 37 27) 62 18 31, aus. Sollten Sie zu den jeweiligen Terminen verhindert sein, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen anderen Termin.

Diese Bekanntmachung basiert auf der Verbandssatzung vom 05.12.2014, § 3 Abs. 2 und § 16.

Ort/Ortsteile	Entsorgung
Ortsteile der Stadt Colditz Erlbach, Hausdorf, Kaltenborn, Koltzschen, Lastau, Raschütz, Terpitzsch, Zollwitz, Zschirla	27.06.-31.07.
Gemeinde Erlau	27.06.-31.07.
Stadt Geringswalde	27.06.-31.07.
Gemeinde Rossau	27.06.-31.07.
Stadt Augustusburg	03.08.-28.08.
Gemeinde Amtsberg	03.08.-28.08.
Stadt Flöha mit Falkenau	03.08.-28.08.
Gemeinde Königsfeld	03.08.-28.08.
Stadt Lunzenau mit OT Göritzhain	03.08.-28.08.
Stadt Mittweida	03.08.-28.08.
Gemeinde Striegistal	03.08.-28.08.
Gemeinde Kriebstein	31.08.-02.10.
Stadt Rochlitz	31.08.-02.10.
Gemeinde Börnichen	31.08.-02.10.
Gemeinde Leubsdorf	31.08.-02.10.
Gemeinde Niederwiesa	31.08.-02.10.
Stadt Oederan	31.08.-02.10.
Gemeinde Drebach	05.10.-30.10.
Gemeinde Grünhainichen	05.10.-30.10.
Gemeinde Eppendorf	05.10.-30.10.
Gemeinde Gornau/ OT Dittmannsdorf	02.11.-27.11.
Gemeinde Gornau/ OT Witzschdorf	02.11.-27.11.

Gemeinde Großolbersdorf	02.11.-27.11.
Stadt Zschopau/ OT Krumhermersdorf u. OT Ganshäuser	02.11.-27.11.
Gemeinde Seelitz	02.11.-27.11.
Gemeinde Wechselburg	02.11.-27.11.
Gemeinde Zettlitz	02.11.-27.11.

Wir möchten mit der heutigen Bekanntmachung auf folgende Punkte hinweisen:

1. Zum 01.01.2016 ist die Betriebserlaubnis für alle alten abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, erloschen.
2. Dies hat zur Folge, dass abflusslose Gruben (ALG), für die kein Dichtigkeitsnachweis vorliegt und nicht alle Grau- und Schwarzwässer eingeleitet werden, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (Vergleich zwischen dem Wasserverbrauch in Haushalten und Gewerbe aus öffentlichen und privaten Systemen mit der überlassenen Abwassermenge aus ALG). Auch Kleinkläranlagen, die noch nach Standard DIN 4261-1 oder TGL 7762 gefertigt und eingebaut wurden, müssen an den Stand der Technik angepasst werden.
3. Kunden, die in das Kanalnetz des ZWA einleiten, welches nicht mit einer öffentlichen Kläranlage ausgestattet ist (sog. Teilortskanäle) haben entsprechende Informationsschreiben erhalten, die die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik zum Inhalt hatten.

Die Überschussschlamm Entsorgung erfolgt für die biologischen Abwasseranlagen nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch Sie als Grundstückseigentümer bei unserem Vertragspartner laut Feststellung der notwendigen Überschussschlamm Entnahme im entsprechenden Wartungsprotokoll. Die Auswertung der Wartungsprotokolle zur notwendigen Überschussschlamm Entnahme wird unsererseits geprüft.

Nach Kleinkläranlagenverordnung bitten wir Sie, uns die Wartungsprotokolle für Ihre Anlage zuzusenden oder beauftragen Sie dazu Ihr Wartungsunternehmen.

Mit diesem Verfahrensweg sichern Sie die Einhaltung der technischen und rechtlichen Standards sowie der Rumpfsatzung einschließlich der Zuwendungsnebenbestimmungen für die geförderte Kleinkläranlage.

Zu weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Telefon (03 72 07) 64-1 25, Frau Feldmann, zur Verfügung.

Die o.g. Termine können Sie auch auf unserer Homepage unter www.zwa-mev.de abrufen.

Für die Beachtung der Entsorgungstermine und Hinweise bedanken wir uns.